

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16.06.2021

TOP 1 Anregungen zur Tagesordnung aus der Bürgerschaft

Eine Bürgerin bat zu TOP 7 „Errichtung einer Lärmschutzmauer“, dass eine insektenfreundliche Begrünung der Lärmschutzmauer erfolgt, sofern eine Befreiung für das Bauvorhaben erteilt werden sollte.

Eine Bürgerin bat zu TOP 5 „Anbringung einer Mobilfunkantenne“, dass ihre vorgebrachten Bedenken zu dem Vorhaben in die Entscheidung des Gemeinderats einfließen.

Ein Bürger wies zu TOP 5 darauf hin, dass von der Mobilfunkantenne eine hochfrequente Mobilstrahlung ausgeht, die gesundheitlich hochgefährlich ist und appellierte an den Gemeinderat, die Mobilfunkantenne nicht wegen der Erzielung von Einnahmen zu genehmigen.

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung am 19.05.2021

Der Gemeinderat hat bzgl. einer Steuerzahlung auf Antrag beschlossen, die Fälligkeit einer bestehenden Ratenzahlungsvereinbarung um fünf Monate zu verschieben.

TOP 3 Einrichtung einer weiteren Betreuungsgruppe für die Kleinkindbetreuung Sonnenwirbele e.V. in der Schule: Auftragsvergabe für den Windfang/Garderobe in Containerbauweise Beratung und Beschlussfassung

Gemeinderat Klemens Hamann beantragte den TOP zu vertagen, da für die Auftragsvergabe nur zwei Angebote eingeholt wurden und nicht drei Angebote, wie es nach den Vergaberichtlinien erforderlich wäre.

Bürgermeister Michael Baumann erklärte, dass es derzeit schwierig ist, für die Lieferung des benötigten Containers Angebote zu erhalten. Vom Architekten wurden zwei zulässige Angebote vorgelegt.

Der Gemeinderat lehnte den Antrag auf Vertagung ab.

Für die Einrichtung einer weiteren Betreuungsgruppe für die Kleinkindbetreuung Sonnenwirbele e.V. in der Grundschule ist der Anbau eines Windfangs mit Garderobe erforderlich, der in Containerbauweise erfolgen soll. Die Baugenehmigung liegt zwischenzeitlich vor. Aufgrund von Auflagen in der Baugenehmigung ist ein höherer Feuerwiderstand für den Container erforderlich und es mussten geänderte Angebote angefordert werden. Bauamtsleiter Jürgen Pflieger berichtete, dass zwei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden und diese Angebote abgegeben haben. Es wird empfohlen, den Auftrag an die Fa. Sabtec, Bad Krozingen zum Angebotspreis von 23.972,75 € zu erteilen.

Der Gemeinderat beauftragte die Fa. Sabtec, Bad Krozingen, mit der Lieferung eines Containers für den Windfang/Garderobe zum Angebotspreis von 23.972,75 € brutto als preisgünstigsten Anbieter.

TOP 4 Planfeststellungsverfahren für die Ausbau- und Neubaustrecke der DB Karlsruhe – Basel (Planfeststellungsabschnitt 8.1 Riegel-March) – 1. Planänderung; Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Zu diesem TOP führte Bauamtsleiter Jürgen Pflieger aus, dass für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Das Vorhaben liegt auf dem Gebiet der Kommunen

Riegel, Teningen, Reute, Vörstetten, March und Malterdingen. Die Gemeinde Weisweil ist aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen im Gemeindewald betroffen. Durch die geplanten Maßnahmen soll eine Aufwertung vorhandener Waldbestände durch waldbauliche Maßnahmen in den Waldgebieten entlang des Rheins zwischen Jechtingen und Rheinhausen erreicht werden. Die Ersatzmaßnahme dient dem Ausgleich der Waldverluste im Trassenbereich. In den vorhandenen Waldgebieten soll die Eiche kleinflächig bis stellenweise großflächig gefördert werden. Die Maßnahmen im Weisweiler Wald sind bereits größtenteils durchgeführt und entsprechende Vereinbarungen mit der Bahn geschlossen. Die Gemeinde hat dafür Zahlungen für die Anpflanzung und die künftige Pflege erhalten. Es sind noch weitere Maßnahmen geplant, die in Abstimmung mit der Forstverwaltung durchgeführt werden. Bezüglich der Angabe der einbezogenen Flächen in den Unterlagen im Vergleich zum Maßnahmenblatt und den bestehenden Vereinbarungen besteht noch Klärungsbedarf. Eine kurzfristige Klärung ist von Seiten des Vorhabenträgers wurde zugesagt.

Sofern die Fragen bezüglich der einbezogenen Fläche geklärt sind, kann auf das Vorbringen von Bedenken und Anregungen verzichtet werden. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 13.02.2017 wurde bereits beschlossen, dass keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht werden.

Der Gemeinderat hat zum Planfeststellungsverfahren „Ausbau und Neubaustrecke Deutsche Bahn Karlsruhe/Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.1 Riegel-March“ keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, mit der Maßgabe, dass die Angaben der eingezogenen Flächen entsprechend der bereits durchgeführten Maßnahmen und bestehenden Vereinbarungen erforderlichenfalls berichtigt werden.

TOP 5 Zustimmung zur Vermietung einer Fläche auf dem Gelände des Bauhofes zum Anbringen einer Mobilfunkantenne an die Vantage Towers AG, Düsseldorf; Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Michael Baumann führte zu diesem TOP aus, dass die Vodafone GmbH die Errichtung einer neuen Mobilfunksendeanlage als Ersatzstandort für die wegfallende Station auf dem Gebäude „Köpfe 30 A“ plant, um damit die Telekommunikationsinfrastruktur und die Qualität sowie die Kapazität des Vodafone Mobilfunknetzes entsprechend den Anforderungen der Vodafone Kunden zu erhalten. Die Vodafone GmbH hat sämtliche Aktivitäten bzw. Verantwortlichkeiten (konkret Planung, Bau und Betrieb) für die sogenannte passive Netzinfrastruktur, insbesondere Liegenschaftsverträge, in die Vantage Towers AG ausgegliedert. Aus diesem Grund ist nicht die Vodafone GmbH der Vertragspartner, sondern die Vantage Towers AG.

Die Errichtung der Funkantenne wäre auf dem Gelände des Bauhofes möglich. Benötigt wird eine Fläche von ca. 250 qm. Es soll ein Antennenmast in Stahlgitter-, Stahlrohr-, Schleuderbeton- oder Holzkonstruktion mit einer Höhe von bis zu 60 m zur Aufnahme der Antennen, der erforderlichen Antennenvorverstärker und der abgesetzten Technikeinheiten errichtet werden. Die Versorgungseinheit soll zudem in Containern und/oder Verteilerschränken untergebracht werden. Die Nutzung soll durch eine Dienstbarkeit dinglich gesichert werden. Der TowerCo soll für die gemietete Fläche Konkurrenzschutz in der Weise eingeräumt werden, dass eine Vermietung weiterer Flächen des Grundstücks zur Errichtung bzw. zum Betrieb von Telekommunikationsanlagen unzulässig ist. Die Mietflächen werden in dem bekannten Zustand übernommen. Eine Gewähr für die Eignung derselben zum vorgesehenen Zweck übernimmt die Gemeinde nicht.

Die TowerCo gewährleistet, dass durch den Betrieb der Funkstation eine Gesundheitsgefährdung für Personen nach dem heutigen Stand von Forschung und Technik ausgeschlossen ist, soweit sich die Personen außerhalb des in der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zugrundeliegenden kontrollierbaren Bereichs befinden. Sollte es sich wider Erwarten nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand der Technik gelten, ergeben, dass durch die installierten Antennen eine Gesundheitsgefährdung für Personen besteht, wird die TowerCo alle erforderlichen Schritte ergreifen, um eine Gefährdung auszuschließen. Gelingt ihr dies nicht, sind beide Parteien unter Ausschluss etwaiger durch die Kündigung begründeter Rechte zur außerordentlichen Kündigung zum Monatsende berechtigt. TowerCo haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Über die gesetzliche Haftung hinaus haftet die TowerCo gegenüber der Gemeinde - unabhängig von einem Verschulden -

für alle bei der Errichtung und aus dem Betrieb der Funkstation und der dazugehörenden Anlagen und der Nutzung der Mietflächen herrührenden Personen - und Sachschäden, sowie für alle daraus resultierenden Folgeschäden. Sie stellt die Gemeinde aus einer etwaigen, aus dem Betrieb der Funkstation herrührenden gesetzlichen Haftpflicht in seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer vollständig frei. Die TowerCo stellt den Eigentümer von allen gesetzlichen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die durch den Zustand oder den Betrieb der Funkstation, der dazu gehörigen Anlagen oder Verbindungseinrichtungen verursacht worden sind.

Die Vergütung würde sich wie folgt bestimmen:

Ab Vertragsbeginn bis zum Baubeginn beträgt sie <u>einmalig</u> :	595,00 € brutto
Ab Baubeginn beträgt sie <u>monatlich</u> :	208,25 € brutto
Ab Baubeginn und Eintragung der Dienstbarkeit beträgt sie <u>monatlich</u> :	416,50 € brutto

Da die Gemeinde keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Eintragung hat, sollte die Zahlung der endgültigen Miete nach der Bewilligung der Dienstbarkeit durch die Gemeinde erfolgen. Als Beginn wurde der 01.07.2021 vorgeschlagen mit unbestimmter Laufzeit. Beide Vertragsparteien könnten den Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines jeden Monats ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum 30.06.2051 möglich. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Errichtung der Mobilfunkantenne auf dem Gelände des Bauhofs wurde im Gemeinderat aufgrund des Umfangs und der Höhe der Anlage und der Nähe zum Ortsrand als kritisch angesehen.

Der Gemeinderat lehnte die Vermietung einer Fläche auf dem Gelände des Bauhofes zum Anbringen einer Mobilfunkantenne an die Vantage Towers AG, Düsseldorf und den Abschluss des Nutzungsvertrages mit Übernahme einer Dienstbarkeit ab.

TOP 6 Bürgermeisterwahl 2021

a) Stellenausschreibung

b) Bildung des Gemeindevwahlausschusses

Beratung und Beschlussfassung

a) Stellenausschreibung

Hierzu erläuterte Hauptamtsleiterin Brigitte Panhölzl, dass der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2021 den Wahltag für die Bürgermeisterwahl auf 17.10.2021 und die evtl. Neuwahl auf 31.10.2021 festgesetzt hat. Zur weiteren Vorbereitung der Bürgermeisterwahl sind nun die Details der Stellenausschreibung festzulegen. Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (17.08.2021). Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) können Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (20.09.2021). Gemäß § 10 Abs. 2 KomWG beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO am ersten Werktag nach der ersten Wahl; ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden. Die Verwaltung empfahl, die Stellenausschreibung für die Bürgermeisterwahl am Freitag, 16.07.2021 im Staatsanzeiger, in der Badischen Zeitung und im Amtsblatt der Gemeinde Weisweil zu veröffentlichen.

Gemeinderat Kurt Schmidt, beantragte die Stellenausschreibung bereits am 02.07.2021 durchzuführen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Stellenausschreibung für die Bürgermeisterwahl entsprechend dem vorgestellten Ausschreibungstext jeweils am Freitag, 16.07.2021 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, der Badischen Zeitung (Ausgaben Freiburg und Emmendingen) und im Amtsblatt der Gemeinde Weisweil durchzuführen.

b) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Weiter erläuterte Hauptamtsleiterin Brigitte Panhölzl, dass dem Gemeindewahlausschuss (GWA) gemäß § 11 Abs. 1 KomWG die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt. Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der GWA aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des GWA und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Nachdem in der Gemeinde Weisweil nur ein Wahlbezirk besteht, ist gemäß § 14 Abs. 3 KomWG vorgesehen, dass der GWA zugleich die Aufgaben des Wahlvorstands des Urnenwahlbezirks wahrnimmt. Der Wahlvorstand besteht nach § 14 Abs. 1 KomWG aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern. Die Verwaltung empfiehlt erfahrungsgemäß den Gemeindewahlausschuss aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern mit den jeweiligen Stellvertretern zu bilden.

Das Verfahren für die Bildung des GWA ist im KomWG nicht näher geregelt. Sofern eine Einigung im Gemeinderat nicht erfolgt, hat der Gemeinderat zu entscheiden nach welchem Wahlverfahren der Gemeindewahlausschuss gebildet werden soll. Möglich ist hier Mehrheitswahl oder Verhältniswahl nach Wahlvorschlägen. Nachdem sich der Gemeinderat nicht auf eine Besetzung des Gemeindewahlausschusses geeinigt hatte, wurde beschlossen, das Verfahren nach der Mehrheitswahl durchzuführen und die stellvertretenden Beisitzer nach der Reihenfolge festzulegen.

Folgende Wahlvorschläge lagen vor:

Funktion	Wahlvorschlag 1 (Mir z' Wiswil)	Wahlvorschlag 2 (Fokus Weisweil)
Vorsitzender	Jutta Zeisset	Peter Goller
Stellvertr. Vorsitzender	Norbert Leibbrand	Rudolf Großmann
Beisitzer	Jörg Fink	Petra Grabisch
Beisitzer	Michael Stroda	Detlef Franke
Beisitzer	Petra Grabisch	Nathaly Duske
Beisitzer	Rudolf Großmann	Willi Karcher
Stellvertr. Beisitzer	David Schönwälder	Mike Stöcklin
Stellvertr. Beisitzer	Detlef Franke	Werner Wiesner
Stellvertr. Beisitzer	Willi Karcher	David Schönwälder
Stellvertr. Beisitzer	Nathaly Duske	Cornelia Ferdinand

Der Gemeinderat wählte in offener Wahl mehrheitlich den vorstehend genannten Wahlvorschlag 1 für die Bildung des Gemeindewahlausschusses.

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche: Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport, Flst.Nr. 10331, Im Schmittin-Garten 3 – hier: Erneuter Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan wegen Errichtung einer Lärmschutzmauer

Zu diesem TOP führte Bürgermeister Michael Baumann aus, dass das Bauvorhaben im Bereich des Bebauungsplanes "Schmittin-Garten" liegt. Der Neubau des Wohnhauses mit Garage und Carport befindet sich im Bau. Laut Schreiben des Landratsamtes Emmendingen sind Befreiungen für die Einfriedung sowie eine Befreiung für die Bebauung auf der Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, nötig. Das Landratsamt hatte argumentiert, dass die Befreiung erteilt werden kann, auch schon als die Mauer mit einer Höhe von 2,20 m anstatt 0,80 m beantragt

wurde. Damit spricht von Seiten des Straßenbauamtes nichts gegen die geplante Lärmschutzwand, da weder der Verkehr beeinträchtigt wird, noch die Sichtfelder der Zufahrt eingeschränkt werden. Es sei lediglich zwischen Radweg und Lärmschutzwand ein Sicherheitsabstand von min. 25 cm einzuhalten. Mit Beschluss vom 15.07.2020 hat der Technische Ausschuss die Errichtung einer Lärmschutzmauer abgelehnt. Die Bauherren hatten bereits dann im zweiten Schritt einen Gestaltungsvorschlag für die geplante Lärmschutzmauer vorgelegt. Mit Beschluss vom 10.02.2021 wurde ein Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan durch den Gemeinderat abgelehnt.

Nun liegt ein Antrag, unterzeichnet von mehreren Gemeinderäten vor, die Errichtung einer Einfriedungsmauer erneut zu behandeln. Die Bauherren haben weiter an der Optik gearbeitet, die Kritik aufgenommen und den Kontakt zu Gemeinderäten gesucht. Hieraus resultiert nun vorliegender Antrag mit dem Ziel, das Anliegen der Bauherren erneut zu beraten und beschließen. Eine geänderte Ausführung der Mauer (geringere Höhe, mehr lebende Einfriedung) hatte die Bauherren veranlasst nochmals das Gespräch mit Gemeinderäten zu suchen. Hierauf wurde der entsprechende Antrag auf nochmalige Behandlung in dieser Sache gestellt. Seitens des Straßenbauamtes bestehen nach wie vor keine Bedenken gegen die Lärmschutzwand. Der Gemeinderat hat somit die Entscheidungshoheit, ob einer Einfriedung des Grundstücks gemäß dem neuen Gestaltungsvorschlag zugestimmt wird.

Der Gemeinderat erteilte das Einvernehmen zu den Befreiungen bezüglich einer begrünten Lärmschutzmauer bis zu einer Höhe von max. 1,80 m gemäß Gestaltungsvorschlag.

TOP 8 Neue Benutzungsordnung Komm.ONE; Überleitung bestehende Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen – Vertragsmigration; Beratung und Beschlussfassung

Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg. Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADVZG in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.

Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu

einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.

2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

TOP 9 Bekanntgaben des Bürgermeisters

Projekt Sternengarten, Sanierungsmaßnahme IVECO, Bebauungsplan Kreuzacker und Am Köpflewald

Diese Themen werden erneut auf die Tagesordnung genommen, sobald weitere Fragen geklärt sind.

Radweg Wyhl/Weisweil

In dieser Angelegenheit werden derzeit die geänderten Bauerlaubnisse eingeholt.

Erweiterung Betreuungsplätze

Der Naturkindergarten wurde am 14.06.2021 eröffnet und in Betrieb genommen. Es wird nun sukzessive in den neuen Bereich gewechselt. Damit wird der Raum in der Schule frei für die dritte Gruppe der Kleinkindbetreuung.

Infos zu aktuellen Themen

Außer im Amtsblatt und in den Gemeinderatssitzungen sind Informationen zu aktuellen Themen auf der Homepage der Gemeinde zu finden. Diese Seiten werden nach und nach ergänzt.

TOP 10 Fragen zu Gemeindeangelegenheiten/Frageviertelstunde

Ein Bürger bat darum, in der Erbprinzenstraße ein Geschwindigkeitsmessgerät aufzustellen, da die Fahrzeuge häufig mit überhöhter Geschwindigkeit fahren.

Ein Bürger wies darauf hin, dass sein gestellter Antrag auf Befreiung noch nicht entschieden wurde. Bürgermeister Michael Baumann erklärte, dass das Landratsamt in der Angelegenheit einen Kompromiss vorgeschlagen hat, dem der Bürger nicht zugestimmt hatte.

Eine Bürgerin bat darum, ebenfalls in der Mühlenstraße aufgrund überhöhter Geschwindigkeit ein Geschwindigkeitsmessgerät aufzustellen.

Eine Bürgerin bat bzgl. der Unterhaltung von Spielplätzen gemeinsam mit den Eltern einen Termin durchzuführen. Weiter erkundigte sich die Bürgerin nach dem Sachstand der möglichen Kinderbetreuung im geplanten Baugebiet Am Köpflewald. Bürgermeister Michael Baumann wies darauf hin, dass der Gemeinderat auch Projekte im Kinderbereich im Haushalt aufgenommen hat. Zur möglichen Kinderbetreuung im Bereich Am Köpflewald erklärte Bürgermeister Baumann, dass der Standort derzeit lediglich als Alternative für eine künftige Kinderbetreuung geprüft wird. Die Entscheidung hierüber ist noch offen.

Eine Bürgerin bemängelte, dass auf der Homepage Gemeinderatsprotokolle nur bis Januar 2021 eingestellt sind. Weiter erkundigte sich die Bürgerin, weshalb das Gerüst am Matthissteg noch nicht abgebaut ist. Bürgermeister Baumann erklärte, dass der Auftrag bereits erteilt ist.

Ein Bürger appellierte im Namen der Interessengemeinschaft „Am Köpflewald“ an den Gemeinderat und Bürgermeister Baumann, dass dort keine Bebauung mit 80 Wohneinheiten entsteht, sondern eine Bebauung mit Maß und Ziel erfolgt. Weiter bat der Bürger mit den Anwohnern einen offenen und konstruktiven Dialog zu diesem Thema zu führen.

TOP 11 Anfragen aus dem Gemeinderat

Projekt Sternengarten

Gemeinderätin Claudia Heyenga wies auf den Bau eines Mehrgenerationenhauses mit Pflege-wohngemeinschaft und Tagespflege in der Gemeinde Oberried hin. Frau Heyenga bat darum, das Thema Sternengarten mit Vorstellung des Modells von Oberried noch vor der Sommerpause auf die Tagesordnung zu nehmen.

Bebauungsplan Am Köpflewald

Gemeinderat Kurt Schmidt erkundigte sich nach dem Zeitplan des Projekts „Am Köpflewald“ und wann hierzu eine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bürgermeister Michael Baumann erklärte, dass die Verwaltung den Auftrag hat, Informationen zu dem Projekt einzuholen. Sobald diese vorliegen, wird das Thema erneut im Gemeinderat behandelt.

Badesee

Gemeinderat Norbert Leibbrand bat darum, aufgrund der anstehenden Badesaison eine Firma mit der Entfernung der Algen im Badesee zu beauftragen. Bürgermeister Michael Baumann erklärte, dass derzeit ein solcher Auftrag vorbereitet wird.

Bürgerbeteiligung

Gemeinderat Klemens Hamann regte an, dass die Verwaltung ein Format für eine Bürgerbeteiligung ausarbeiten und in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen vorstellen soll.